



Regierungsrat

Luzern, 20. September 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 762

Nummer: P 762
Eröffnet: 24.01.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 20.09.2022 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1084

Postulat Hartmann Armin und Mit. über die Anpassung der Sistierungspraxis der Abteilung Baubewilligungen

Sämtliche Akteure, welche an Baubewilligungsverfahren beteiligt sind, haben ein grosses Interesse an reibungslosen Abläufen. Sistierungen sind für alle Beteiligten mühsam und sorgen für unnötigen Mehraufwand. Daher stehen alle Verfahrensbeteiligten in der Verantwortung, ihren Beitrag für einwandfreie Abläufe zu leisten. Die Anforderungen an Gesuche und die Aufgaben der Beteiligten sind dazu im kantonalen [Planungs- und Baugesetz](#) (PBG) sowie der zugehörigen [Planungs- und Bauverordnung](#) (PBV) festgehalten.

Im Baubewilligungsverfahren ist in der Regel der Gemeinderat die Leitbehörde und damit sachlich für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens zuständig (vgl. § 192a Abs. 1b und Abs. 2 sowie § 196 Abs. 3 PBG). Damit fällt auch eine Sistierung im Baubewilligungsverfahren in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) hat keine Befugnis für eine direkt eröffnete Sistierung. Vielmehr ist es im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ihre Aufgabe, die erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Stellen, die mit der Baubewilligung zu koordinieren sind, in einem Entscheid zu erlassen (§ 60 Abs. 1b PBV).

Es liegt also grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Leitbehörde, unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen sowie unter Abschätzung des Verlaufs und den Prozessausichten in anderen Verfahren eine Sistierung des Baubewilligungsverfahrens von Amtes wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten – wie etwa der Dienststelle rawi – anzuordnen. Die eingereichten Unterlagen sind von der Leitbehörde bezüglich der formellen Anforderungen zu prüfen. Erst wenn die formelle Prüfung erfolgt ist, kann das Baugesuch öffentlich bekannt gemacht, zusammen mit den Beilagen öffentlich aufgelegt und falls erforderlich, der Dienststelle rawi für die kantonale Koordination zugestellt werden. Die notwendigen Unterlagen für die Einreichung eines Baugesuchs sind unter § 55 PBV aufgeführt. Unterstützend steht den Interessierten die [Wegleitung Baugesuche und Beilagen](#) öffentlich zur Verfügung. In dieser Wegleitung sind neben den allgemeinen Anforderungen für Baugesuche innerhalb und ausserhalb der Bauzonen auch die projektbezogenen zusätzlichen erforderlichen Beilagen umschrieben.

Ein reibungsloser Verfahrensfortschritt bei den kantonalen Beteiligten hängt also massgeblich von der Qualität der eingereichten Gesuche ab. Die Erfahrungen der kantonalen Fachstellen zeigen diesbezüglich leider, dass die überwiegende Anzahl der verursachten Sistierungsanträge fehlenden oder ungenügenden Unterlagen geschuldet ist und die Gesuche den formellen Anforderungen nicht entsprechen.

Um die Qualität der Gesuche bereits bei der Eingabe an die Gemeinden zu verbessern und spätere Sistierung zu verhindern, realisiert der Kanton Luzern zurzeit eine webbasierte elektronische Formularlösung gemäss Standard «eCH-0211 Baugesuch» in der kantonalen Applikation eBAGE+. Die Einführung ist noch im Jahr 2022 vorgesehen. Das elektronische Webformular führt und unterstützt die Gesuchstellenden bereits bei der Einreichung eines Baugesuchs und weist auf fehlende Unterlagen hin.

Mit der Einreichung von qualifizierten Unterlagen durch die Gesuchstellenden, der konsequenten formellen Prüfung durch die Gemeinden und der Einführung des elektronischen Webformulars durch den Kanton tragen die wesentlichen Verfahrensbeteiligten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe bei und nehmen ihre Verantwortung zur Minimierung von Sistierungen wahr.

Zusammenfassend halten wir fest, dass Massnahmen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe und der Kundenfreundlichkeit bei der Einreichung von Baugesuchen bereits in die Wege geleitet sind. Noch im Jahr 2022 soll eine webbasierte elektronische Formularlösung eingeführt werden, mit der die Qualität der Gesuche bereits bei der Eingabe an die Gemeinden verbessert und der Ablauf auf beiden Seiten erleichtert werden kann. Wir gehen davon aus, dass damit künftig auch vermehrt Sistierungen verhindert werden können. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.